
PORTRAIT UND KENNZAHLEN

2018

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)
NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)



nbi + ngf

swiss national bureau of insurance
swiss national guarantee fund

INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN	4
VORWORT DES DIREKTORS	5
NVB UND NGF: WIR STELLEN UNS VOR	6
Gesetzliche Aufgaben	7
Geschichte	8
ORGANISATION	
Vorstand	9
Ausschüsse	11
Generalsekretariat	12
Aufgaben des Generalsekretariats	13
Mitglieder	15
Swiss Interclaims-Vertreter	17
Finanzierung	19
DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)	20
Grundsatz	21
DAS SYSTEM DER GRÜNEN KARTE	
Unfalldeckung im Inland für ausländische Verkehrsteilnehmer	22
Statistik Grüne Karte-Fälle	24
BESUCHERSCHUTZ	
Einführung in die Besucherschutzsysteme	26
Besucherschutz nach europäischer Richtlinie	27
Besucherschutz für Schweizer Geschädigte im Ausland und für ausländische Geschädigte in der Schweiz	28
Besucherschutz-System des CoB	29
AUSKUNFTSSTELLE	
Wie erreichen Sie uns?	31
DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)	32
Grundsatz	33
KONKURSDECKUNG	34
ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE	
Voraussetzungen für ein Gesuch	35
Verfahren	35

VORWORT DES PRÄSIDENTEN



Thomas Lang
Präsident NVB & NGF

«Gesetzesrevisionen werfen ihre Schatten voraus. Eine beabsichtigte Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des SVG, aber auch die geplante Anpassung der Europäischen Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie zwingen NVB & NGF zu umfangreichen Vorbereitungsarbeiten.

Der Garantiefonds hat sicherzustellen, dass auch bei einer absehbaren Insolvenz eines MFH-Versicherers die Geschädigten vollumfänglich entschädigt werden. Zudem ist eine Lösung zu finden für den Fall eines Konkurses eines in Liechtenstein domizilierten MFH-Versicherers, selbst wenn letzterer das Geschäft von dort aus in anderen Staaten der EU betreibt.

Auch der mögliche Austritt von UK aus der EU beschäftigt die Vereine. Diese wollen sicherstellen, dass das bisherige Schutzniveau von Automobilisten aus der Schweiz und Liechtenstein in UK sowie in der umgekehrten Konstellation aufrechterhalten bleibt.

Dank guter Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den beiden Vereinen sowie innerhalb von NVB & NGF, insbesondere zwischen dem Präsidenten, dem Direktor, dem Vorstand und dem Generalsekretariat, können solche Herausforderungen erfolgreich gemeistert werden. Allen Beteiligten danke ich dafür ganz herzlich.»

Thomas Lang, Präsident NVB & NGF

VORWORT DES DIREKTORS



Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF

«Die Digitalisierung macht auch vor dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds keinen Halt.

Die Informatiksysteme wurden 2018 weiter entwickelt und die Abläufe digitalisiert. NVB & NGF arbeiten nun beinahe papierlos. Davon profitieren nicht nur die Umwelt, sondern vor allem unsere Kunden. Mit der Digitalisierung der Abläufe können Informationen schneller abgerufen und rascher verschickt werden. Zusammen mit der Online-Schadenmeldung, welche bereits seit 2017 möglich ist, verfügen NVB & NGF jetzt über modernste und optimal aufeinander abgestimmte Informatiksysteme, die den aktuellen Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen genügen.

Das ist aber nicht alles. Die mit der Einführung der neuen Systeme frei gewordenen Ressourcen werden in noch bessere Qualität und Convenience für unsere Kunden investiert. Unsere Webseite spielt dabei eine ganz besondere Rolle. Die Zahlen zeigen, dass das Bedürfnis da ist. Jährlich melden mehr als 700 Geschädigte ihre Unfälle über die Webseite von NVB & NGF, Tendenz steigend. Jene, welche diese Schäden abwickeln – die Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften – rufen den Auskunftstellen-Teil der Webseite rund 200-Mal pro Tag auf, um die Zuständigkeiten in den ihnen gemeldeten Schadenfällen zu überprüfen.

Dieser kurze Einblick in unsere Informatik-Investitionen des vergangenen Jahres soll veranschaulichen, dass wir unsere Aufgabe, dem Geschädigten rasch, fair und unkompliziert zu seiner Entschädigung zu verhelfen, ständig im Auge behalten. Wer mehr über die von NVB & NGF im Bereich des Verkehrsopferschlutzes wahrgenommenen Aufgaben und die dazugehörigen Zahlen erfahren will, sollte im vorliegenden Portrait fündig werden.

Ich wünsche eine spannende Lektüre.»

Daniel Wernli, Direktor NVB & NGF

NVB UND NGF: WIR STELLEN UNS VOR

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich die Frage nach der Entschädigung für den erlittenen Schaden. Normalerweise sind die Unfallverursacher ausreichend versichert, und die Verkehrsoffer in der Schweiz können auf die Schadenabwicklung durch einen inländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen.

In bestimmten Fällen sind die Geschädigten aber auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen. Der Unfallverursacher sitzt z.B. am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeuges. Oder er begeht Fahrerflucht.

Der Geschädigte hat somit keine Möglichkeit, sich an den zuständigen Versicherer zu wenden. Es kann aber auch sein, dass der zuständige Versicherer den Konkurs anmelden muss und deshalb die offenen Schäden nicht mehr bezahlen kann.

Für all diese und ähnliche Fälle sieht das Strassenverkehrsgesetz Schutzsysteme vor. Diese werden vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) und vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt.



nbi 
swiss national
bureau of insurance



ngf 
swiss national
guarantee fund

«Aussergewöhnliche Umstände – wie zum Beispiel Fahrerflucht oder ein unverschuldeter Verkehrsunfall im Ausland – können dazu führen, dass geschädigte Personen keinen oder zu wenig Versicherungsschutz geniessen. In diesen Fällen bieten wir mit den Vereinen NVB und NGF die nötige Unterstützung und tragen so zu mehr Opferschutz auf unseren Strassen bei.»



Ralph Echensperger, Vorsitzender Ausschuss Kommunikation und Vertreter des geschäftsführenden Versicherers im Vorstand

GESETZLICHE AUFGABEN

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursachen. Dabei wird es von Mitglieds-gesellschaften oder von anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten. Dies ermöglicht Geschädigten, sich bei Un-fällen mit ausländischer Beteiligung an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein zu wenden und die Schadenfälle gemäss den hier im Land geltenden Bestimmungen abzuwickeln. Zu diesem Zweck betreibt das NVB die Nationale Auskunftsstelle. Sie orientiert Geschädigte darüber, welche Regulierungsstellen sich mit ihren Ansprüchen befassen müssen.

Ebenso koordiniert das NVB das Abschliessen von Grenzversicherungen, die nötig sind, wenn bei einer Einreise in die Schweiz oder nach Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherung vorgewiesen werden kann.

NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekann-te oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Bürger und Wohnsitzberechtigte beider Staa-ten sowie von EWR-Staaten und solchen, die das Gegenrecht gewähren. Leistungen des NGF werden nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für den Schaden aufkom-men muss.

Der NGF betreibt die Nationale Entschädi-gungsstelle für Geschädigte, die vom zustän-digen Versicherer oder Schadenregulierer nicht innert nützlicher Frist ausreichende Ant-worten auf Forderungen erhalten, und tritt ein, wenn über den zuständigen Versicherer der Konkurs eröffnet wurde.

«Die Rechtsräume wandeln sich. Wir verfolgen diese Entwicklungen sorgfältig und setzen für NVB & NGF relevante Neuerungen umgehend um. Entsprechend haben wir auf die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union reagiert und den Umgang mit Daten den neuen Erfordernissen angepasst.»



Kathrin Nabholz-Lattmann, Vorsitzende Ausschuss Legal & Compliance

GESCHICHTE

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO

NATIONALER GARANTIEFONDS

1949

Die Aufgabe des Schweizerischen Versicherungsbüros nimmt gemäss Auftrag vom Bund die Zurich wahr

Londoner Abkommen

- Gewährleisten des Schutzes von inländischen Verkehrsoptionen gegenüber ausländischen Haftpflichtigen
- Gründung von Versicherungsbüros in unterzeichnenden Staaten

Einführung der Grünen Karte

- Gründung des CoB

1991

Multilaterales Garantieabkommen (Kennzeichenabkommen)

- Das Kennzeichen eines Motorfahrzeuges gilt im Ausland als Nachweis des Versicherungsschutzes

1993

Inkrafttreten des «Falsche Schilder-Abkommens»

- Die Zuständigkeit für falsche Schilder liegt beim herausgebenden Land

1995

Gründung von NVB

- Die Zurich bleibt geschäftsführender Versicherer

2003

Besucherschutz-Abkommen zwischen der CH und allen EWR- Staaten

- Schutz bei Unfällen im Ausland

Inkrafttreten der Internal Regulations

- Einheitliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsbüros

Notenaustausch vom 3. November zwischen der Schweiz und Liechtenstein

- Die Aufgaben des NVB FL werden durch das NVB CH wahrgenommen

2015

20 Jahre NVB

1959

Durch die Einführung des SVG wird der Ausfallschutz für Verkehrsoptionen durch den Bund garantiert. Schäden werden durch die Winterthur Versicherungen bearbeitet.

1995

Gründung von NGF

- Die Zurich ist geschäftsführender Versicherer

1999

Zürcher I und II Abkommen

- Garantiefondsabkommen zwischen der CH und EWR-Staaten für den Schutz bei Unfällen mit unbekannten oder nicht versicherten Fahrzeugen

2003

Notenaustausch vom 3. November zwischen der Schweiz und Liechtenstein

- Die Aufgaben des NGF FL werden durch das NGF CH wahrgenommen

2011

Abschaffen der Velovignette in der CH

2014

Zürcher III Abkommen

- Garantiefondsabkommen zwischen der CH und Nicht-EWR-Staaten

2015

20 Jahre NGF

ORGANISATION

VORSTAND

Das NVB und der NGF sind zwei Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches. Weil alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein müssen, werden die Vereine in Personalunion geführt. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine treten somit als einziges Organ auf, da sie gleich zusammengesetzt sind.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf bis neun für die Mitgliedsgesellschaften tätigen Personen. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Oberleitung der Vereine wahr und kann über alle Angelegenheiten Entscheide fällen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Der Vorstand erstellt zudem den Jahresbericht und die Jahresrechnung und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Schliesslich ist er für den Verkehr mit den Aufsichtsbehörden zuständig. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

«Eine zentrale Aufgabe der beiden Vereine ist es, Veränderungen in den Bereichen der Motorfahrzeughaftpflicht-Deckung und des Verkehrsopferschlutzes im In- und im Ausland rechtzeitig zu erkennen und darauf aus Sicht der Geschädigten bedürfnisgerecht und rasch zu reagieren. Dabei streben wir eine optimale Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden an und erachten es als unsere Pflicht, die Öffentlichkeit jederzeit transparent zu informieren.»



Thomas Lang, Präsident NVB & NGF

VORSTAND

PRÄSIDENT



Thomas Lang
Präsident NVB & NGF
AXA Versicherungen AG

VIZE-PRÄSIDENT



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident NVB & NGF
Die Mobiliar

MITGLIEDER DES VORSTANDS



Ralph Echensperger
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Peter Plachel
Helvetia Versicherungen



Franziska Ravy-Widmer
Vaudoise Assurances



Kathrin Nabholz-Lattmann
Basler Versicherungen



Jean-Louis Hertenstein
Helvetia Versicherungen

GENERALSEKRETARIAT



Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF
Sekretär des Vorstands (Nichtmitglied)

AUSSCHÜSSE

Für die Vorbereitung von Geschäften und Beschlüssen arbeitet der Vorstand in verschiedenen Ausschüssen. Der Vorsitz wird jeweils von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

SCHADEN-AUSSCHUSS **Vorsitzender:** Rolf Wendelspiess

Der Schaden-Ausschuss ist für Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung zuständig. Er sorgt ausserdem für die Einhaltung des Schadenreglements durch die Vertreter von NVB & NGF und überwacht die Durchführung des Controllings der Schadenfälle.

ENTSCHÄDIGUNGSTELLEN-AUSSCHUSS **Vorsitzende:** Franziska Ravy-Widmer

Der Entschädigungsstellen-Ausschuss ist zuständig für Gesuche, die wegen Verletzung der gesetzlichen Pflichten zur korrekten Schadenregulierung an die Entschädigungsstelle gestellt werden. Er beantwortet ausserdem rechtliche Grundsatzfragen, welche sich dem Ausschuss im Zusammenhang mit dem Betrieb der Entschädigungsstelle stellen.

AUSSCHUSS FINANZEN UND VERSICHERUNGSTECHNIK **Vorsitzender:** Peter Plachel

Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik ist für sämtliche Finanzfragen zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich des Anlagen-Ausschusses fallen, insbesondere für die Festlegung der von den Motorfahrzeughaltern jährlich an NVB & NGF auszurichtenden Beiträge. Der Ausschuss beantwortet ausserdem die für NVB & NGF relevanten Fragen aus dem Bereich der Versicherungstechnik (z.B. Herausgabe von Grünen Karten durch die Versicherer).

ANLAGEN-AUSSCHUSS **Vorsitzender:** Jean-Louis Hertenstein

Der Anlagen-Ausschuss ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine zuständig. Er berät den Vorstand in sämtlichen Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Zu seinen weiteren Kompetenzen gehört der Kontakt zu den Banken, die für NVB & NGF tätig sind.

AUSSCHUSS KOMMUNIKATION **Vorsitzender:** Ralph Echensperger

Der Ausschuss Kommunikation sorgt für die richtige Umsetzung der Kommunikationsstrategie von NVB & NGF und berät den Vorstand in sämtlichen Kommunikationsfragen. Er ist namentlich für den Auftritt der beiden Vereine in der Öffentlichkeit zuständig und tritt bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit der Presse in Kontakt.

AUSSCHUSS LEGAL & COMPLIANCE **Vorsitzende:** Kathrin Nabholz-Lattmann

Der Ausschuss Legal & Compliance beantwortet die rechtlichen Fragen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und unterstützt die beiden Vereine grundsätzlich in der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Richtlinien.

STEERING COMMITTEE

Das Steering Committee ist für den Kontakt der beiden Vereine zum geschäftsführenden Versicherer zuständig. Es beantwortet Grundsatzfragen rund um den Geschäftsführervertrag, der NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer abgeschlossen hat.

GENERALSEKRETARIAT



DIREKTOR NVB & NGF



Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF

OFFICE AGENTS



Monika Pasek
Office Agent



Cédric Strupler
Office Agent



Claudia Brändli Ortiz
Office Agent



Roberto Avila
Office Agent

LEGAL ADVISER



Said Tabatabai
Legal Adviser



Patrick Zenklusen
CFO

EXECUTIVE ASSISTANT



Claudia Widmer
Executive Assistant

AUFGABEN DES GENERALSEKRETARIATS

ADMINISTRATION

Das Generalsekretariat von NVB & NGF ist für die Administration der beiden Vereine zuständig. Das Team betreut Mitgliedsgesellschaften, Schadenregulierer, den Vorstand und die Ausschüsse und verwaltet die Vereinsfinanzen und Anlagen.

BETREIBUNG DER AUSKUNFTS- UND ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

Zu den Kernaufgaben der Auskunftsstelle gehören die Erteilung von Kennzeichen- und Versicherungsdeckungsankünften aus dem Fahrzeughalterregister des Bundes an berechnigte Dritte sowie die Prüfung von Deckungsbestätigungen. Die Entschädigungsstelle beantwortet Gesuche im Zusammenhang mit der Schadenregulierung.

NATIONALE UND INTERNATIONALE REPRÄSENTANZ

Das Generalsekretariat vertritt NVB & NGF in nationalen und internationalen Verbandsgremien, z.B. im CoB. In dieser Funktion werden u.a. Vorgaben zur Grünen Karte erlassen.

WEITERBILDUNG

Das Generalsekretariat organisiert Weiterbildungsveranstaltungen für Swiss Interclaims Vertreter, Mitglieder, Schadenregulierer und andere Anspruchsgruppen. Die Claims Conference findet jährlich im Herbst für einen ausgewählten Besucherkreis statt.

«Es ist unser Ziel, mit Professionalität und Herzlichkeit den geeigneten Rahmen für jede Art von Anlässen für unsere Anspruchsgruppen zu schaffen, so dass Fachkompetenz vermittelt und Netzwerke ausgebaut werden können.»



Claudia Widmer, Executive Assistant

Organisation: Mitglieder



AIG Europe Limited, London /
Zweigniederlassung Opfikon



Generali Assurances Générales



Swiss Post Insurance AG



Allianz Elementar



Great Lakes Insurance SE, München,
Zweigniederlassung Baar



Sympany Versicherungen AG



Allianz Suisse



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



TSM Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)



Helvetia Versicherungsgesellschaft AG



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



AURORA Versicherungs AG



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



Vaudoise Assurances



AXA Versicherungen AG



MMA IARD Assurances Mutuelles und
MMA IARD, Société Anonyme



VVST
Der Versicherer des öffentlichen Verkehrs



Basler Versicherungen



Lloyd's, London,
Zweigniederlassung Zürich und Lloyd's
Insurance Company S.A. (Brussels)



VZ VersicherungsPool AG



Chubb Versicherungen (Schweiz) AG



Probus Insurance Company Europe Ltd,
Dublin, Zweigniederlassung Schlieren
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



W.R. Berkley Europe AG



Dextra Versicherungen AG



QBE Insurance (Europe) Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz



XL Versicherungen Schweiz AG



Die Mobiliar



SBB Insurance AG



XL Insurance Company Plc, London /
Zweigniederlassung Zürich



Gable Insurance AG



St. Bernard Assure Limited,
Gibraltar



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

MITGLIEDER



35
Versicherer

Stand per 31.12.2018

ORDENTLICHE MITGLIEDER

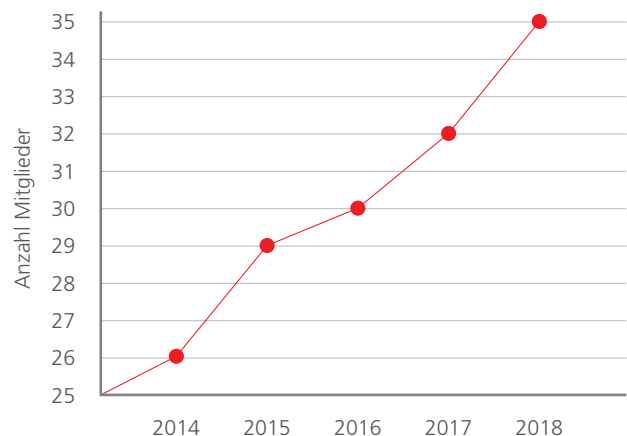
Die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben, sind zur Mitgliedschaft beim NVB und beim NGF verpflichtet. Die Versicherer betreiben die beiden Vereine gemeinsam.

In den vergangenen fünf Jahren ist die Anzahl der Mitglieder von 26 im Jahr 2014 bis 35 Ende 2018 kontinuierlich gestiegen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VERSICHERER

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG ist für die operative Geschäftsführung des NVB

und des NGF zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeiter und Infrastruktur für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.



«Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik begleitet mit seiner Arbeit die für NVB & NGF wichtigen fachlichen Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich und stellt die langfristige Finanzierung der zukünftigen Aufgaben sicher.»



Peter Plachel, Vorsitzender Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik



AIG Europe Limited, London /
Zweigniederlassung Opfikon



Die Mobiliar



Swiss Claims Network



Allianz Suisse



Generali Assurances Générales



Swiss Schadenzentrum SSC AG



AVUS (Schweiz) AG



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Toplis & Harding SA



AXA Versicherungen AG



Helvetia
Versicherungsgesellschaft AG



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Basler Versicherungen



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



Van Ameyde (Switzerland) AG



Crawford Partner (Switzerland) AG



Probus Insurance Company Europe Ltd,
Dublin, Zweigniederlassung Schlieren
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



Vaudoise Assurances



DEKRA Claims Services Suisse SA



QBE Insurance (Europe) Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

SWISS INTERCLAIMS-VERTRETER



21

Vertreter

Stand per 31.12.2018

Zugelassen als Vertreter des NVB & NGF sind alle Mitgliedsgesellschaften sowie spezialisierte Schadenregulierungsunternehmen. Um Schäden im Namen des NVB und des NGF bearbeiten zu dürfen, müssen diese Gesellschaften das sogenannte «Swiss Interclaims Agreement» unterzeichnen. Mit diesem Agreement verpflichten sich die Gesellschaften, die Bestimmungen des Schadenreglements einzuhalten.

Der Name «Swiss Interclaims» spiegelt den Bezug zum Ausland (International) und zum Schaden (Claims = englisch Anspruch bzw. Schaden) sowie die Funktion des Garantiefonds «unter» oder «zwischen» (inter) den Versicherern. Dieser Name darf nicht nur von der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, sondern auch von den übrigen Vertretern des NVB und des NGF verwendet werden.

SCHADENREGLEMENT

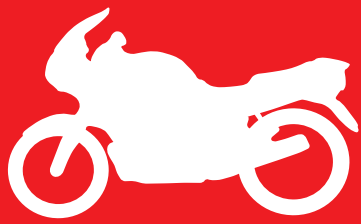
Das Schadenreglement enthält die Bedingungen, welche von den Vertretern des NVB und des NGF bei der Schadenbearbeitung befolgt werden müssen. Es sind darin nicht nur Vorgaben über die Schadenregulierung, sondern

auch Hilfsmittel in der Form von Mustervorlagen enthalten. Das Schadenreglement bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung von Schäden im Namen des NVB und des NGF.

«Unser zentrales Anliegen ist es, eine korrekte und faire Schadenerledigung im Sinne des angestrebten Verkehrsopferschlutzes und im Interesse aller Schadenfall-Beteiligter sicherzustellen.»



Rolf Wendelspiess, Vize-Präsident NVB & NGF, Vorsitzender Schaden-Ausschuss



CHF 2.10



CHF 4.20



CHF 8.40

FINANZIERUNG

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltern geleistet wird. Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und vom NGF festgelegt und müssen von

der FINMA und der Regierung von Liechtenstein genehmigt werden.

Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughalter aufgrund eines Kalkulationsschemas, unter Berücksichtigung der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

Beitrag pro Jahr für	NVB	NGF	Total
Motorräder	CHF 0.20	CHF 1.90	CHF 2.10
Leichte Motorwagen bis 3,5 t	CHF 0.40	CHF 3.80	CHF 4.20
Schwere Motorwagen	CHF 0.80	CHF 7.60	CHF 8.40

«Als CFO Sorge ich dafür, dass der Vorstand jederzeit den Überblick über die finanzielle Lage des NVB & NGF hat. Damit kann dieser die Beiträge in optimaler Höhe festlegen und ausreichend Mittel zur Bezahlung von Schäden bereitstellen.»



Patrick Zenklusen, CFO

DAS NATIONALE VERSICHERUNGS- BÜRO SCHWEIZ (NVB)



300 000

Motorfahrzeug-
Haftpflichtschadenfälle
pro Jahr in der Schweiz



ca. 15 000

davon werden vom NVB
gedeckt



CHF 31,6 Mio.

Rückstellungen des NVB für
Schadenfälle im Ausland



Das NVB
ist Mitglied beim Council
of Bureaux **seit 1949**



GRUNDSATZ

SCHADENDECKUNG

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden (Art. 74 SVG). Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung. Zum einen werden sie vom zuständigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren aber auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Grünen Karte einen Ausfallschutz.

SCHADENREGULIERUNG

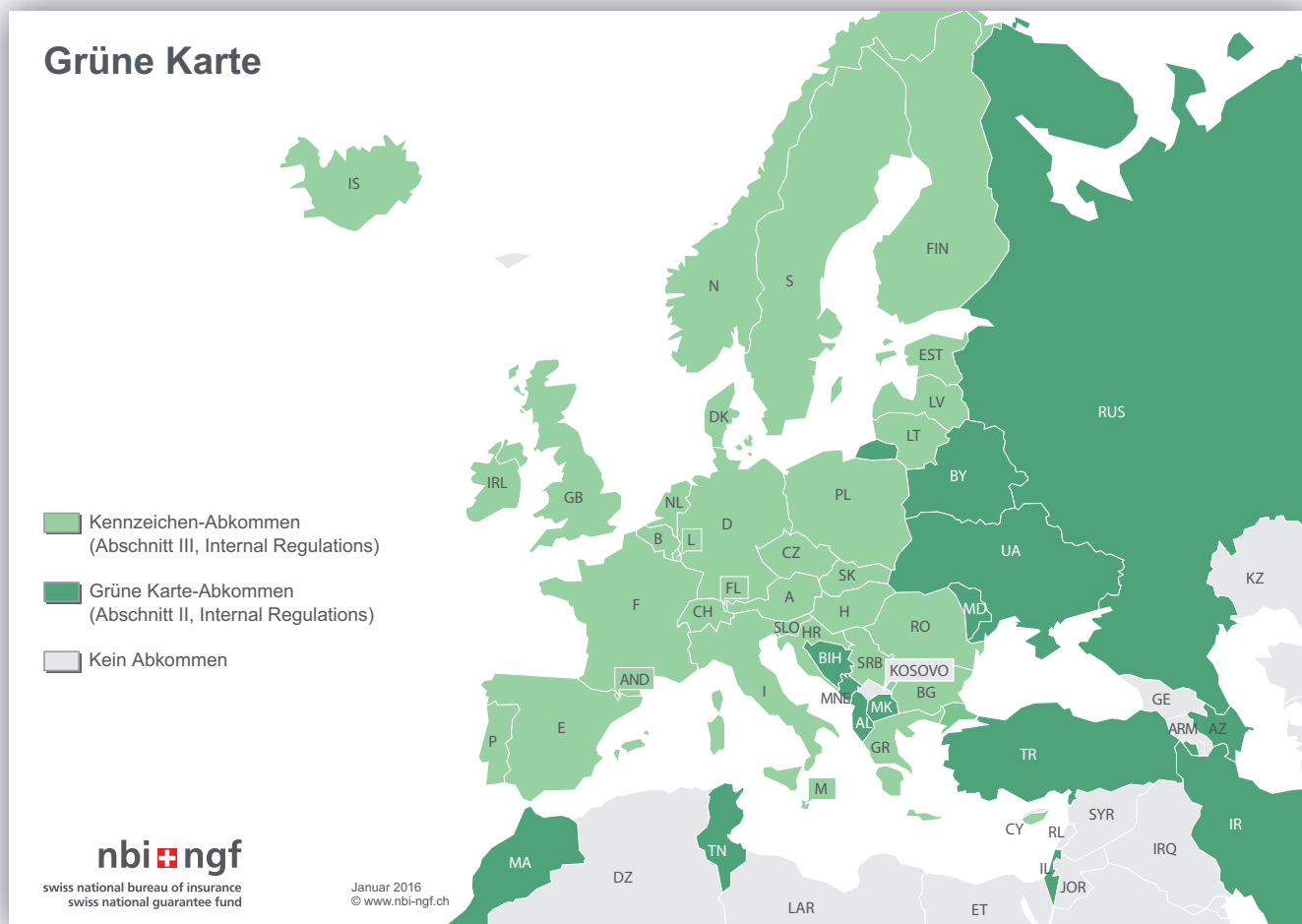
Das NVB wird bei der Schadenregulierung vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer des ausländischen Unfallverursachers in der Schweiz einen Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, reguliert dieser den Schaden. Dafür kommen alle «Swiss Interclaims»-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer bzw. als «Agent» des NVB.

«Wir überprüfen Nominierungsgesuche für Schadenregulierer von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz. Sind alle Anforderungen erfüllt, werden die im In- und Ausland erlittenen Schadenfälle in der Schweiz reguliert. Dies vereinfacht die Schadenregulierung für Schweizer Geschädigte.»



Roberto Avila, Office Agent

DAS SYSTEM DER GRÜNEN KARTE



UNFALLDECKUNG IM INLAND FÜR AUSLÄNDISCHE VERKEHRSTEILNEHMER

Das System der Grünen Karte ist der Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche Versicherungsnachweise in Form einer Grünen Karte aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Council of Bureaux (CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros herausgeben dürfen. Anders als beim Besucherschutzsystem (Unfalldeckung im Ausland) deckt das System der Grünen Karte durch ausländische Verkehrsteilnehmer verschuldete Unfälle im Inland.

Das System der Grünen Karte unterscheidet zwischen:

- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: hellgrüne Staaten, Kennzeichen-Abkommen)
- Staaten, deren Versicherungsbüros das Grüne Karte-Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: dunkelgrüne Staaten).

Automobilisten, deren Fahrzeuge in Staaten des Kennzeichen-Abkommens immatrikuliert sind, benötigen bei der Einreise in andere in hellgrüner Farbe dargestellte Staaten keine Grüne Karte. Sie verfügen dort automatisch über eine ausreichende Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsdeckung. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

Die aus dem dunkelgrün eingefärbten Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten dunkel- und hellgrün gefärbten Gebiets eine gültige Grüne Karte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Wurde das Länderkürzel des bereisten Staates durchgestrichen, ist die Karte nicht gültig. Ist die Karte gültig, aber die Versicherungsdeckung fehlt, übernimmt das zuständige Nationale Versicherungsbüro die Deckung.

Das Grüne Karte-System deckt Schadenfälle, die durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursacht wurden.

Die Grüne Karte ist für eine Dauer von maximal fünf Jahren gültig. Fehlt eine solche, muss eine Grenzversicherung abgeschlossen werden.

In der Schweiz und in den meisten Grüne Karte-Staaten werden die Nationalen Versicherungsbüros bei der Abwicklung der Schadenfälle durch Agenten oder Korrespondenten vertreten. Letztere kommen zum Zug, wenn sie von einem ausländischen Versicherer für diesen Zweck ernannt wurden.

The image shows two identical copies of the 'INTERNATIONAL MOTOR INSURANCE CARD' (Grüne Karte) form. The top copy is labeled 'ORIGINAL' and the bottom one 'COPIE'. Both forms are in German and French. They contain fields for personal data (Name, Adresse, Geburtsdatum), vehicle details (Fahrzeugnummer, Motorleistung), and insurance information (Versicherer, Versicherungsnummer). A central table lists country codes for various European countries. The forms also include a section for the driver's signature and date.

«Wir unterstützen unsere Mitgliedsgesellschaften bei der Erstellung der Grünen Karte, indem wir aktuelle Vorlagen liefern und Änderungen rechtzeitig kommunizieren. Allen Reisenden empfehlen wir das Mitführen einer Grünen Karte im Fahrzeug, damit die Fahrt ins Ausland sorgenfrei bleibt.»

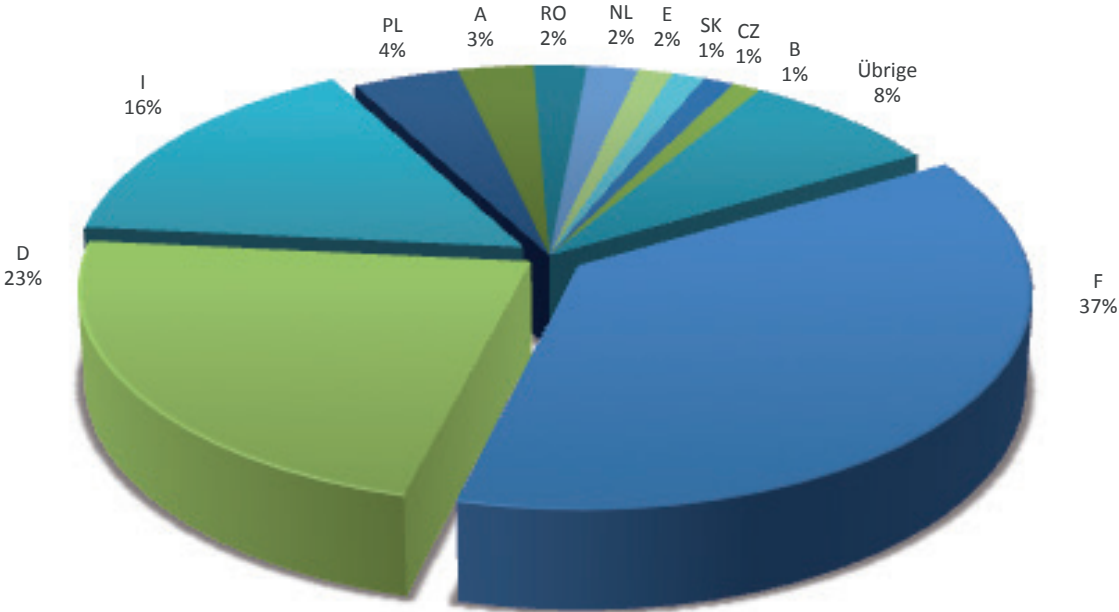
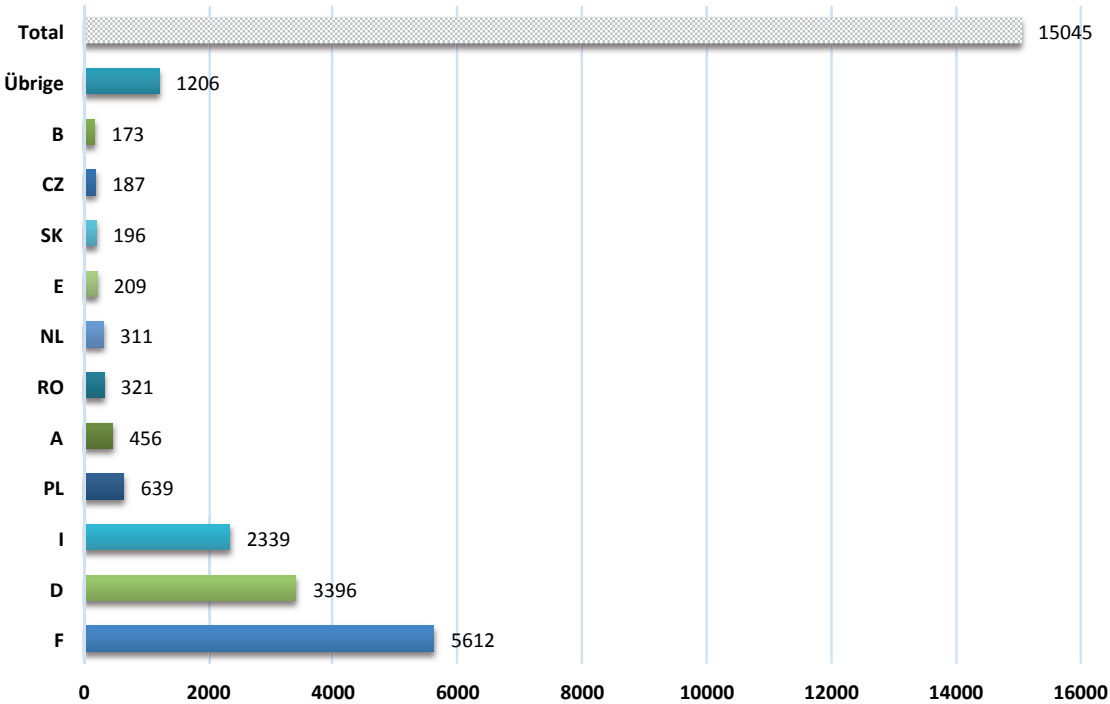


Monika Pasek, Office Agent

STATISTIK GRÜNE KARTE-FÄLLE

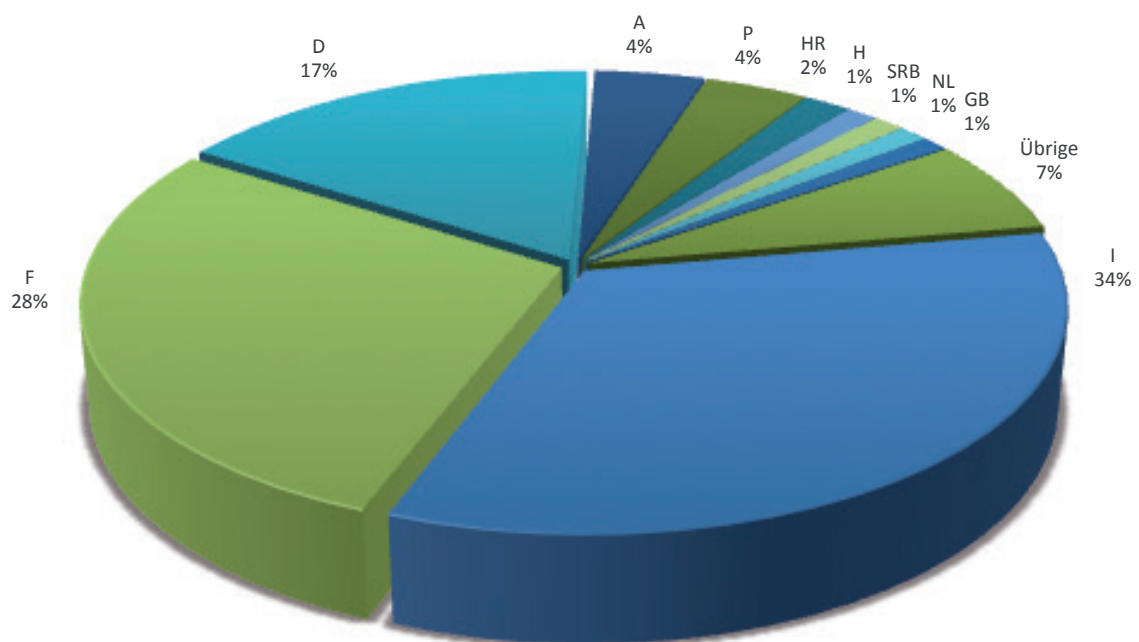
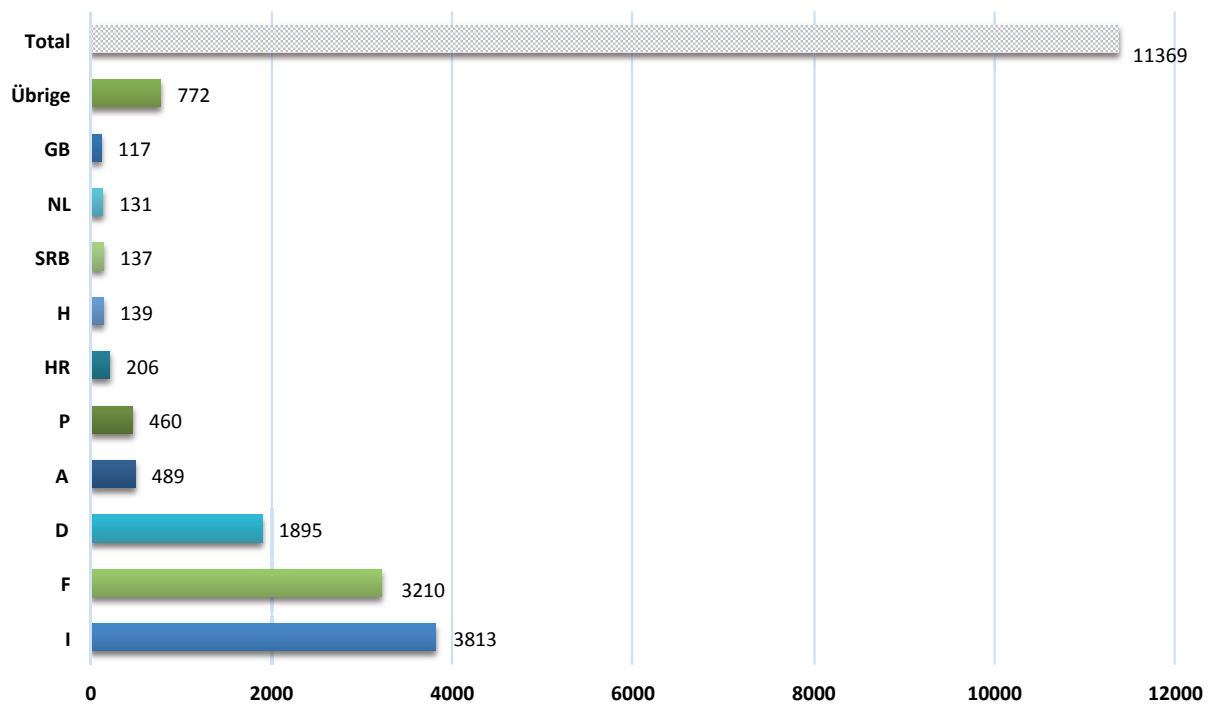
UNFÄLLE IN DER SCHWEIZ

Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge verursachten Schadenfälle in der Schweiz nach Herkunftsstaat des Unfallverursachers (Quelle: CoB-Statistik Jahr 2018):



UNFÄLLE IM AUSLAND

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge verursachten Schadenfälle im Ausland nach Unfallstaat
(Quelle: CoB-Statistik Jahr 2017):



BESUCHERSCHUTZ

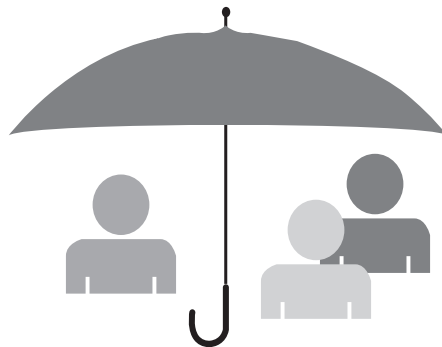
EINFÜHRUNG IN DIE BESUCHERSCHUTZSYSTEME

Das Besucherschutzsystem, nicht zu verwechseln mit dem System der Grünen Karte (Unfalldeckung im Inland), deckt Unfallschäden im Ausland. Geschädigte in der Schweiz und in Europa können sich auf zwei verschiedene Besucherschutzsysteme berufen: «Besucherschutz nach europäischer Richtlinie» und «Besucherschutz für Schweizer Geschädigte im Ausland und für ausländische Geschädigte in der Schweiz».

Das System «Besucherschutz nach europäischer Richtlinie» bezieht sich auf den **Besucherschutz gemäss der europäischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie**. Diese schützt die Geschädigten der EWR-Staaten, wenn sie einen Unfall im Ausland erleiden.

Die Schweiz hat ihre Gesetzgebung im Jahr 2003 den europäischen Richtlinien angepasst. Mangels EWR-Mitgliedschaft können die in der Schweiz wohnhaften Geschädigten jedoch nicht davon profitieren. Aus diesem Grund wurden weitere Systeme geschaffen:

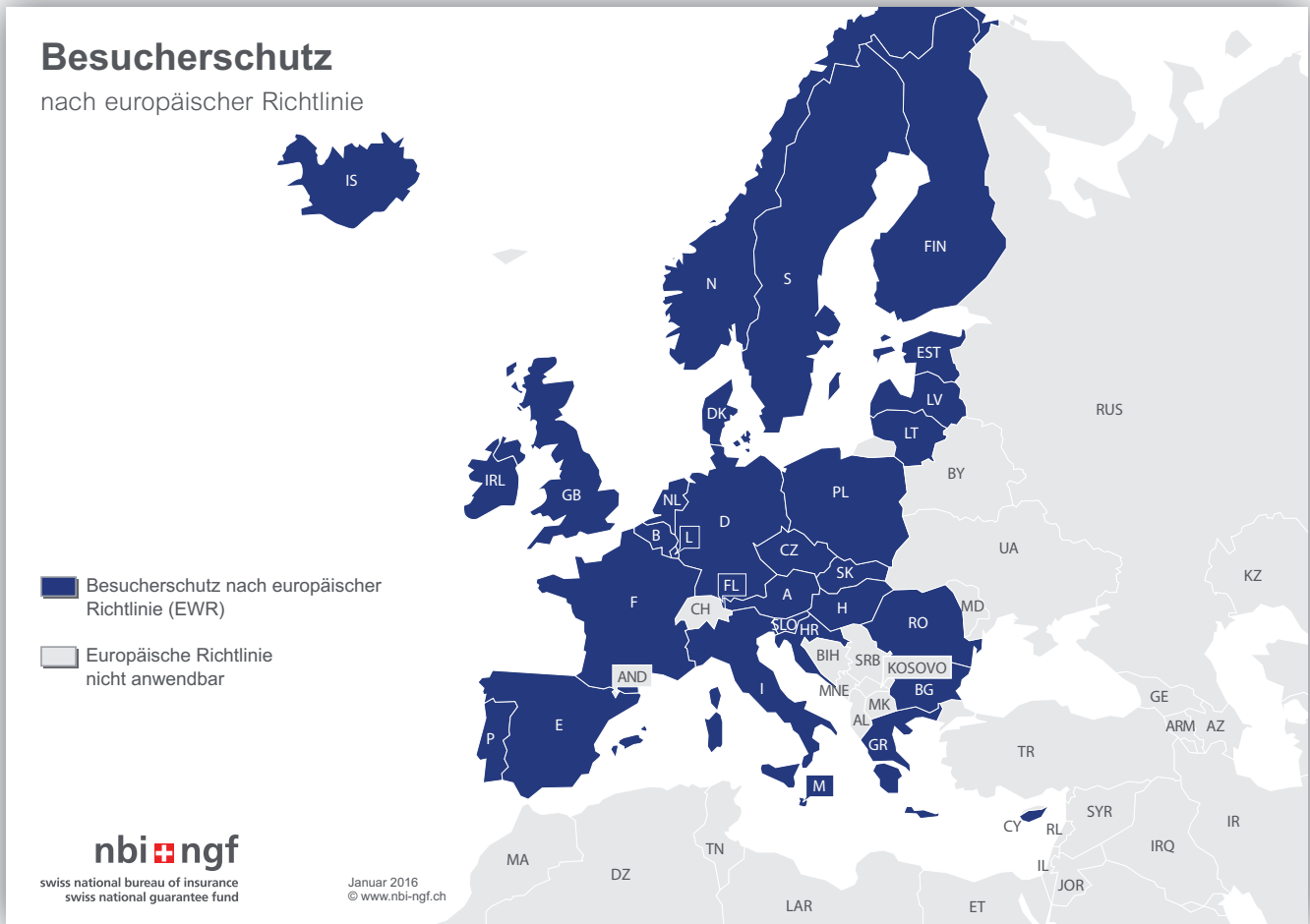
- **Das im Verhältnis Schweiz – EWR geltende System der privatrechtlichen bilateralen Besucherschutzabkommen**, das vom NVB geschaffen wurde.
- **Das Besucherschutzsystem des Council of Bureaux (CoB)**, bestehend aus dem «**Basic Agreement**» und dem «**Optional Agreement**», das im Jahr 2012 geschaffen wurde, um den Besucherschutz im gesamten System der Grünen Karte zu ermöglichen.



«Erleiden Automobilisten im Ausland einen Unfall, helfen wir gerne, indem wir die Schadenregulierungsbeauftragten im Inland ermitteln, die Schäden anstelle der ausländischen Haftpflichtversicherer regulieren. Geschädigte müssen so ihre Ansprüche nicht im Ausland geltend machen.»



Claudia Brändli Ortiz, Office Agent



BESUCHERSCHUTZ NACH EUROPÄISCHER RICHTLINIE

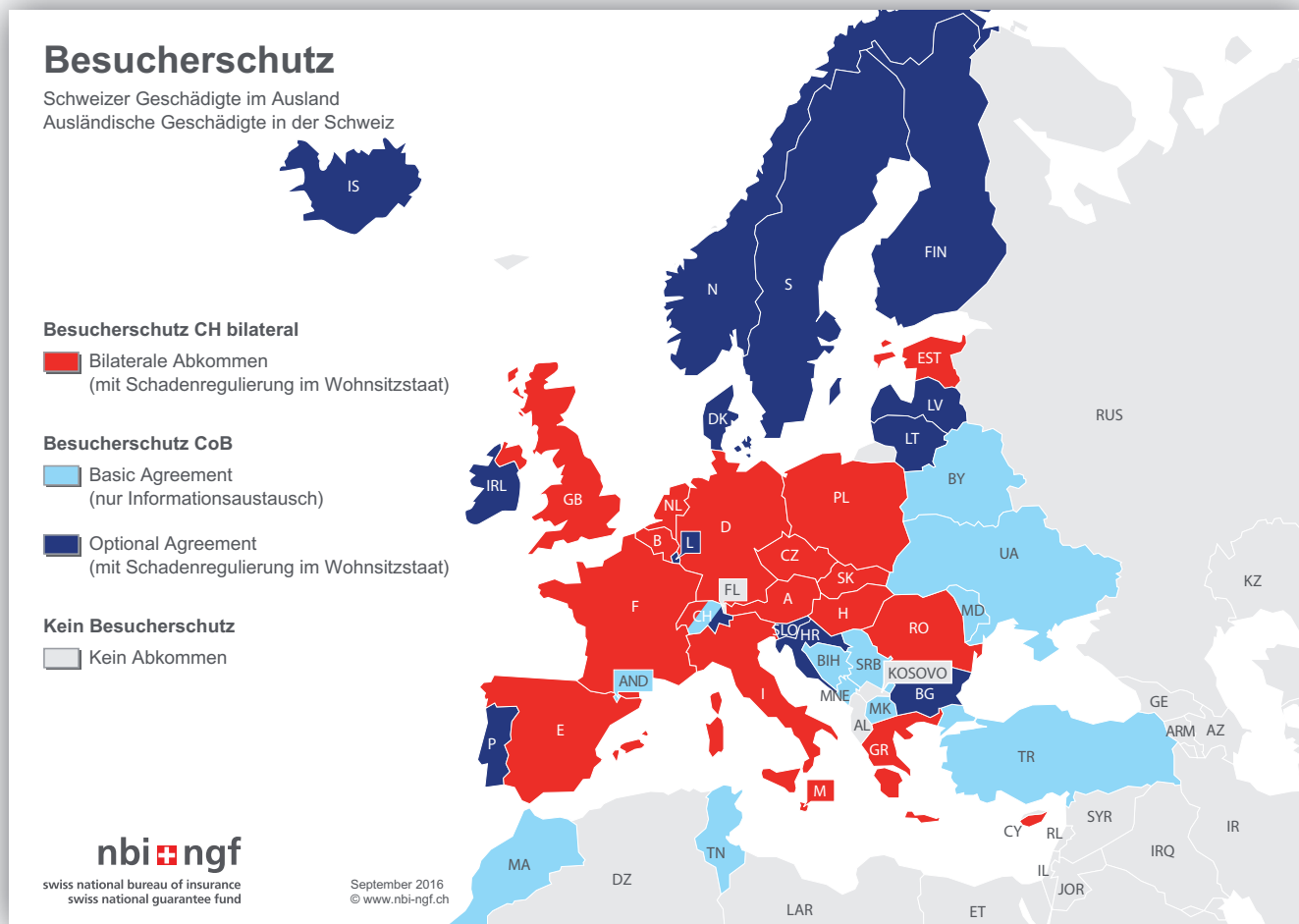
Das auf der europäischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie basierende Besucherschutzsystem stellt den Geschädigten einen Ansprechpartner in ihrem Wohnsitzstaat zur Verfügung, der die ausländische Versicherung vertritt (der sog. Schadenregulierungsbeauftragte). Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutzsystem zum Zug. Der Geschädigte kann sich in einem solchen Fall an die Entschädigungsstelle seines Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden an Stelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

Die im EWR-Gebiet tätigen Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, in jedem anderen Mitgliedsstaat Schadenregulierungsbeauftragte (SRB) zu ernennen.

Der Geschädigte kann deren Anschrift sowie jene des zuständigen Versicherers mithilfe der Auskunftsstellen ermitteln.

ANWENDBARKEIT IM VERHÄLTNIS ZUM EWR

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucherschutz-Bestimmungen, obwohl sie über eine EWR-kompatible gesetzliche Regelung verfügt. Diese Bestimmungen könnten nur dann zur Anwendung kommen, wenn die EWR-Staaten der Schweiz und den in der Schweiz wohnsitzberechtigten Geschädigten auf staatsvertraglicher Ebene Gegenseitigkeit gewähren würden. Zurzeit ist dies aber nur bei Liechtenstein der Fall.



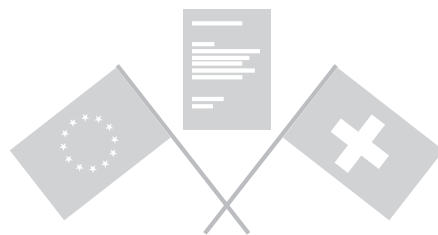
BESUCHERSCHUTZ FÜR SCHWEIZER GESCHÄDIGTE IM AUSLAND UND FÜR AUSLÄNDISCHE GESCHÄDIGTE IN DER SCHWEIZ

DAS SYSTEM DER PRIVATRECHTLICHEN BILATERALEN BESUCHERSCHUTZABKOMMEN

Die in der Schweiz wohnhaften Geschädigten kommen mangels EWR-Mitgliedschaft der Schweiz nicht in den Genuss des von den europäischen Richtlinien gewährten Schutzes. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Besucherschutzbestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit seinen Partnerverbänden in den EWR-Mitgliedstaaten besondere Besucherschutz-Abkommen ab.

Die Abkommen sehen vor, dass die Versicherer im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen. Weiter müssen die Auskunftsstellen der Vertragsstaaten den Betroffenen Auskünfte

erteilen, damit diese ihre Ansprüche geltend machen können. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.



41

Abkommen
in Kraft

DAS BESUCHERSCHUTZ-SYSTEM DES COUNCIL OF BUREAUX (COB)

Der Council of Bureaux (CoB) hat im Gebiet des Grüne Karte-Systems ein eigenes Besucherschutzsystem eingeführt. Dieses System basiert auf bilateralen Abkommen zwischen Versicherungsbüros und besteht aus zwei Teilen, dem «Basic Agreement» und dem «Optional Agreement».

INHALT DES «BASIC AGREEMENT»

Das Ziel des «Basic Agreement» besteht darin, Geschädigten nach Verkehrsunfällen beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und mit sonstigen Auskünften (z.B. Erklärung/Beschaffung des Polizeirapportes oder Informationen über die Leistungen des Garantiefonds) behilflich zu sein. Die unterzeichnenden Versicherungsbüros sollen eine möglichst rasche und unkomplizierte Schadenregulierung zu Gunsten des Geschädigten sicherstellen.

Das NVB hat das «Basic Agreement» mit den Versicherungsbüros der hellblau gekennzeichneten Staaten unterzeichnet.

*Der Besucherschutz ist
bei Unfallschäden im Ausland
behilflich.*

INHALT DES «OPTIONAL AGREEMENT»

Haben die Versicherungsbüros zweier Staaten das «Optional Agreement» unterzeichnet, können diese im jeweils anderen Staat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen.

Das NVB beabsichtigt, die bilateralen Besucherschutz-Abkommen CH/EWR im Verhältnis zu allen Nationalen Versicherungsbüros des EWR durch das «Optional Agreement» zu ersetzen. Letzteres kommt im gesamten Grüne Karte-System zur Anwendung und stellt einen europäischen Standard dar.

Das «Optional Agreement» wurde mit den Versicherungsbüros der dunkelblau gekennzeichneten Staaten unterzeichnet.



48 Mitgliedsstaaten
> 1600 MFH-Versicherer



rund 9000

Besucher monatlich auf
www.nbi-ngf.ch



rund 42 000

Online-Auskünfte
im Jahr



rund 23 000

Anrufe im Jahr 2018

AUSKUNFTSSTELLE

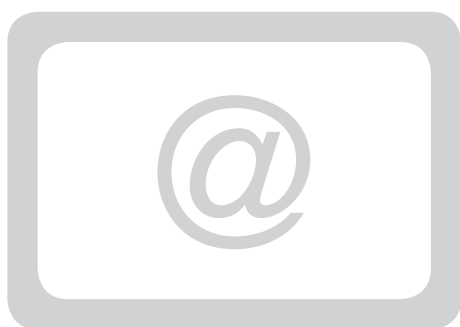
WIE ERREICHEN SIE UNS?

Die Auskunftsstelle erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die nötigen Informationen, um Schadenersatzansprüche bei einem Verkehrsunfall geltend zu machen.

Schadenfälle können telefonisch, per E-Mail oder direkt online auf www.nbi-ngf.ch gemeldet werden.



0800 831 831
Gratisnummer
Auskunftsstelle



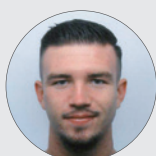
info@nbi-ngf.ch



www.nbi-ngf.ch

SCHADEN MELDEN

«Ich möchte dem Kunden im Schadenfall eine zuverlässige Auskunft über die Haftpflichtversicherung des Schädigers erteilen, sodass dieser seinen Anspruch möglichst rasch und unkompliziert geltend machen kann.»



Cédric Strupler, Office Agent

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

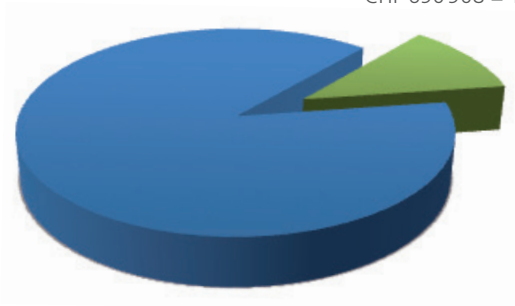


CHF 6 076 043
Schadenzahlungen
im Jahr 2018



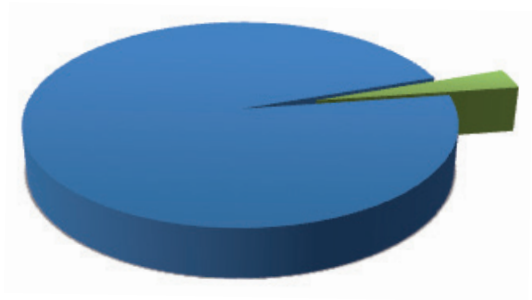
Die Zahl
der neuen Schadenfälle
belief sich 2018 auf
3518

Körperschaden
CHF 690 908 = 11,37%



Sachschaden
CHF 5 385 135 = 88,63%

**Schadenfälle durch nicht versicherte
Verkehrsteilnehmer verursacht**
108 Fälle = 3,07%



**Schadenfälle durch Verkehrsteilnehmer
verursacht, die Fahrerflucht begingen**
3410 Fälle = 96,93%



GRUNDSATZ

NICHT BEKANNT – NICHT VERSICHERT

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Benützer von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden (Art. 76 SVG).

Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt für gewöhnlich durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadenfälle von einer anderen Mitgliedsgesellschaft des NGF betreut.

BESONDERHEITEN

Bei der Abwicklung der Schadenfälle durch den NGF müssen Besonderheiten berücksichtigt werden. Wurde der Schaden durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht, muss der Geschädigte den Fall unverzüglich melden und eine Bestätigung vorlegen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde. Ausserdem muss der NGF bei Sachschäden einen Selbstbehalt von CHF 1000 abziehen. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn bei demselben Ereignis

eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF im Rahmen der Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachern ist subsidiärer Natur. Hat der Geschädigte aufgrund desselben Ereignisses Anspruch auf Leistungen einer Schaden- oder Sozialversicherung, gehen diese Leistungen vor. Der NGF entschädigt in einem solchen Fall nur den anderweitig nicht gedeckten Direktschaden.

REGRESS AUF VERURSACHER

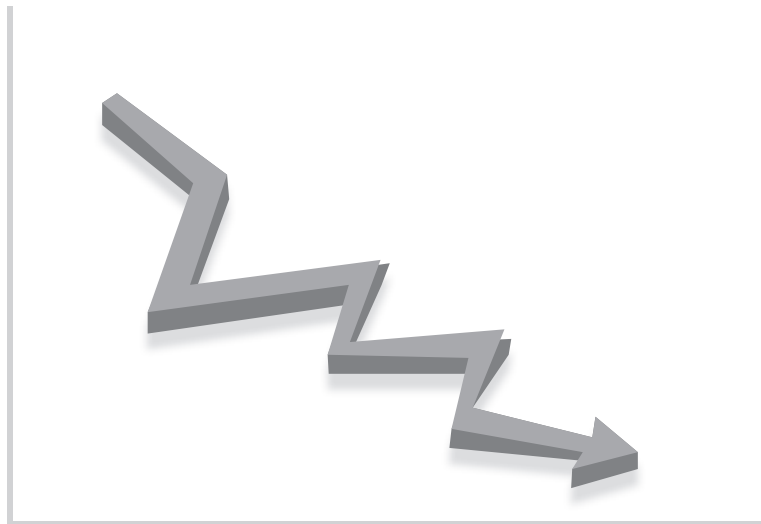
In allen Fällen versucht der NGF, die Kosten bei den Verursachern wieder zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches Rückgriffsrecht auf Entschädigungen, die er geleistet hat, zu. Die daraus generierten Regresseinnahmen sind aber im Vergleich zu den Schadenzahlungen tief, da in den meisten Fällen die Unfallverursacher nicht ermittelt werden können.

«Die in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften erfüllen ihre Pflichten auf vorbildliche Art und Weise. Im Bedarfsfall bildet die Entschädigungsstelle eine Art Auffangeinrichtung, an die sich die Geschädigten wenden können, wenn sie von der zuständigen Gesellschaft innert nützlicher Frist keine oder nur eine unzureichende Antwort auf ihre Forderungen erhalten. Die Entschädigungsstelle ist bestrebt zu gewährleisten, dass die Geschädigten das erhalten, was ihnen zusteht – auf schnelle, faire und freundliche Weise.»



Franziska Ravy-Widmer, Vorsitzende Entschädigungsstellen-Ausschuss

KONKURSDECKUNG



Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten und

nicht versicherten Verursachern leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehalts. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

«Grosse Entwicklungen bedürfen grosser Lösungen. Damit wir für diese gut aufgestellt sind, sind wir auch im Anlagengeschäft mit kleinen, sicheren Schritten unterwegs.»



Jean-Louis Hertenstein, Vorsitzender Anlagen-Ausschuss

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN GESUCH

Die Entschädigungsstelle ist eine Teilaufgabe des Nationalen Garantiefonds Schweiz. Sie ist einerseits Ansprechpartnerin für Haftpflichtansprüche von Geschädigten mit Schweizer Wohnsitz bei Schadenfällen im Inland, wenn nicht innert drei Monaten ein Schadenersatzangebot oder eine begründete Antwort auf eine Forderung erteilt wurde.

Andererseits kann die Entschädigungsstelle bei Schadenfällen im Ausland in den folgenden Fällen beigezogen werden:

- Der ausländische Haftpflichtversicherer hat keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt.
- Das schädigende Fahrzeug ist unbekannt oder dessen Versicherer kann nicht innert zwei Monaten ermittelt werden.

In beiden Fällen muss zwischen der Schweiz und dem betroffenen Staat ein Gegenseitigkeitsabkommen bestehen, was bisher nur für Liechtenstein der Fall ist. Ausserdem tritt die Entschädigungsstelle nur dann ein, wenn keine gerichtlichen Schritte zur Geltend-

machung der Ansprüche eingeleitet wurden und wenn der ausländische Versicherer nicht direkt angegangen wurde.

VERFAHREN

Das Verfahren vor der Entschädigungsstelle unterteilt sich in eine Vorprüfung durch das Generalsekretariat von NVB & NGF und dem eigentlichen Verfahren. Sind die Voraussetzungen für das Gesuch nicht gegeben, wird das Verfahren mittels entsprechender Mitteilung an den Gesuchsteller beendet. Im entgegengesetzten Fall wird das eigentliche Verfahren eingeleitet.

Der Gegenpartei wird eine Nachfrist von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs zur Stellungnahme gewährt. Liegt danach kein begründetes Angebot bzw. keine begründete Stellungnahme vor, entzieht die Entschädigungsstelle dem ursprünglichen Schadenregulierer den Fall und teilt ihn zur weiteren Behandlung einem neuen Vertreter des NGF zu. Liegt eine begründete Stellungnahme vor, wird das Gesuch abgelehnt und der Fall bleibt bei der bisherig zuständigen Stelle.

«Es kann keinen echten Sport ohne Fair Play geben.»

Willi Daume

«In diesem Sinn setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Anspruchsteller rechtzeitig eine Stellungnahme oder eine Entschädigungsanfrage erhält.»



Said Tabatabai, Legal Adviser

nbi  ngf

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz**

Postfach, CH-8085 Zürich
Telefon +41 44 628 65 19
E-Mail: info@nbi-ngf.ch